

DIE LINKE.Fraktion im Lüdenscheider Rat,
Albrechtstr. 2, 58507 Lüdenscheid

Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

per Mail

DIE LINKE
Fraktion im Lüdenscheider Rat

Otto Ersching
Fraktionsvorsitzender
Albrechtstr. 2
58507 Lüdenscheid

Telefon 01525 1017418
otto.ersching@rat.lueden-
scheid.de

www.dielinke-maerkischer-
kreis.de

Lüdenscheid, 04.02.2026

**Ergänzungsantrag des Beschlusses des Rates vom 15. Dezember 2025 zu
Zuwendungen nach §56 Abs. 3 GO NRW**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Wagemeyer,

Der Rat der Stadt Lüdenscheid möge in seiner Sitzung am 23.02.2026 beschließen:

Der Beschluss des Rates vom 15. Dezember 2025 zu Zuwendungen nach § 56, Absatz 3 GO NRW wird wie folgt ergänzt.

I. Der Beschlusspunkt I. 4. wird I. 4. b).

II. Es wird ein Beschlusspunkt I. 4. a) wie folgt ergänzt:

Jede Fraktion erhält 170 Euro monatlich.

III. Im Beschlusspunkt I. wird folgende Ziffer 6. ergänzt.

Fraktionen, denen in der Vergangenheit Mittel für die Erstausrüstung zugewandt worden sind und/oder ein externes Fraktionsbüro betrieben haben, können an Stelle der Sachmittel aus 1. und 2. auch weiterhin gegen Nachweis angemessene Geldmittel erhalten, die nicht höher sein dürfen als der Wert der jeweiligen Sachmittel.

IV. Im Beschlusspunkt I. 5. wird „4.“ durch „4. b)“ ersetzt.

V. Im Beschlusspunkt II. wird „1. und 2.“ durch „1., 2. und 4.“ ersetzt.

VI. In Beschlusspunkt III. wird „4.“ durch „4. b)“ ersetzt.

Begründung:

§56 Abs.3 der Gemeindeordnung lautet: „Die Gemeinde gewährt den Fraktionen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung.“

Mit Erlass der Landesregierung aus dem Jahr 2015 sind die Ansprüche der Fraktionen auf eine angemessene Mindestausstattung festgelegt worden. Hierzu zählen Sitzungs- und Büroräumlichkeiten

sowie eine auskömmliche Finanzierung der Arbeit der Fraktionen.

Um der Mindestausstattung gerecht zu werden, werden in 1.1, 1.2 und 1.6 des vorgenannten Erlasses die entsprechenden Regelungen getroffen. Hinsichtlich der Zuwendungen für die laufende Arbeit der Fraktionen kommt es zu geringfügigen Steigerungen bei den Sockelbeträgen und bei den Zuwendungen pro Ratsmitglied. Den Fraktionen wird somit neben der rechtlich vorgeschriebenen Räumlichkeit ein geringfügiger Zuschuss bei den Zuwendungen gewährt. Ein zusätzlicher pauschalisierter Sockelbetrag wird allen Fraktionen gleichermaßen gewährt. Abgestuft findet dies auch für Gruppen und Einzelratsmitglieder Anwendung

Für den pauschalisierten Sockelbetrag ergeben sich daraus z.B. folgende zulässige Verwendungszwecke:

Zu einer generellen Mindestausstattung, deren Finanzierung grundsätzlich allen Fraktionen möglich sein muss, zählen neben angemessen ausgestatteten Räumen und der Beschäftigung von Personal insbesondere Aufwendungen der laufenden Fraktionsarbeit. Dabei handelt es sich z. B. um eine Grundausstattung an Print und Online Medien, die Mitgliedschaft in kommunalpolitischen Vereinigungen sowie die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen in angemessenem Umfang. Zu einer erweiterten Mindestausstattung, die ebenfalls unter den pauschalisierten Sockelbetrag fällt, zählt die Öffentlichkeitsarbeit. Hierzu gehören insbesondere die Herausgabe von Presseerklärungen, die Durchführung von Pressekonferenzen ein schließlich deren inhaltlicher Bewertung, eigene Publikationen, Internetauftritte sowie Aktivitäten in sozialen Medien.

Weitere zulässige Verwendungszwecke des pauschalisierten Sockelbetrages sind Fortbildungen der Fraktionsmitglieder und Fraktionsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durch eigene Tagungen und Vortragsveranstaltungen sowie durch die Teilnahme an fachbezogenen Kongressen, Vorträgen und Seminaren mit Bezug zu den Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen, etwa Fachtagungen kommunalpolitischer Vereinigungen, einschließlich der Fahrtkosten nach dem Landesreisekostengesetz.

Ebenfalls zulässig sind die Anschaffungs und Betriebskosten von Fahrzeugen für Fahrten der Fraktionsgeschäftsstelle sowie für den Transport von Material. Ein Bedarf für die Gestellung oder Anschaffung eines Kraftfahrzeugs ist allerdings nur in Großstädten, großflächigen Gemeinden und Kreisen anzuerkennen.

Zulässig sind zudem die Zuziehung von Sachverständigen sowie Referenten und Referentinnen sowie in angemessenem Umfang die Bewirtung von Gästen. Veranstaltungen außerhalb von Fraktionssitzungen, insbesondere Informationsveranstaltungen, sind ebenfalls zulässig, sofern ein Bezug zur Fraktionsarbeit besteht. Gleiches gilt für Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder im Auftrag der Fraktion oder von Fraktionsmitarbeitern, wenn diese der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion in der Vertretung oder der Meinungsbildung zu anstehenden Entscheidungen dienen. Dabei handelt es sich nicht um Dienstreisen im Sinne von § 6 der Entschädigungsverordnung, die der Genehmigung der kommunalen Vertretung bedürfen.

Ausgenommen von diesen möglichen Verwendungsoptionen sind auswärtige Klausurtagungen die aus besonderen Anlässen ebenfalls zulässig sein können Die auch für Fraktionen geltende Verpflichtung, Haushaltsmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden, erfordert hierbei eine Eingrenzung der Art der Anlässe etwa Haushaltsplanberatungen oder grundlegende Planungen der Körperschaft der Anzahl, der Dauer sowie der maximalen Entfernung vom Ort der Vertretung. Diese Entscheidungen sind einheitlich durch allgemeine Regelungen der kommunalen Vertretung zu treffen. Dabei sind sowohl die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als auch der Grundsatz der Gleichbehandlung der

Fraktionen zu beachten. Die Reisekosten der Fraktionsmitglieder trägt in diesen Fällen unmittelbar die Gemeinde, da es sich um genehmigungspflichtige Dienstreisen im Sinne von § 6 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen handelt.

Prüfung der Verwendungsnachweise durch den Bürgermeister

Der Bürgermeister prüft die zum Jahresende von Fraktionen und Einzelratsmitgliedern eingereichten Verwendungsnachweise. Bei Nachweisen in einfacher Form genügt die Angabe der wesentlichen Ausgabenarten als Gesamtbeträge. Zudem ist eine Versicherung der oder des Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Mittel ausschließlich für Geschäftsbedürfnisse verwendet wurden.

Die Prüfung umfasst die ordnungsgemäße, bedarfsgerechte sowie sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel und dient zugleich als Grundlage für die künftige Haushaltsveranschlagung. Bei begründeten Zweifeln ist der Fraktion Gelegenheit zur Klärung zu geben, ggf. durch Vorlage einzelner Belege. Können Zweifel nicht ausgeräumt werden, werden zweckwidrig verwendete Mittel zurückgefordert oder mit künftigen Zuwendungen verrechnet.

Der fiskalische Aufwand erhöht sich damit um 12.240 EUR.

Otto Ersching
Fraktionsvorsitzender

Jennifer Schmidt
stellv. Fraktionsvorsitzende

Daniela Eichstädt
Ratsfrau